



## Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenmrüstungen

Ausgabe: 07/95

Seite : 04

Gegen die Verwendung der von der Firma SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND freigegebenen und nachfolgend aufgelisteten Reifen bzw. Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Auflagen bestehen von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH keine Bedenken technischer Art.

**Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)**

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgenreöße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
SC11A D220 D750	TS 80 X	v. 1.40 x 21 h. 1.85 x 18	v. 2.75-21 v. 2.75-21 4PR h. 3.25-18 h. 3.25-18 4PR	2 3	v. 2.75-21 45P h. 3.25-18 52P	2
GT80 Ausf.A C169	X - 3	v. 1.60 x 18 h. 1.60 x 18	v. 2.75-18 4PR v. 2.75-18 h. 3.00-18 6PR h. 3.00-18 reinf.	2 3	v. 2.75-18 42P h. 3.00-18 52P	2
GT80 Ausf.B C169	GT 80 L Chopper	v. 1.60 x 19 h. 1.85 x 16	v. 2.50-19 4PR v. 2.50-19 h. 3.50-16 6PR h. 3.25-16	2 3 6	v. 2 1/4-19 30P v. 2 1/2-19 35P v. 2.50-19 41P h. 3.25-16 48P h. 3.50-16 52P  v. 70/90-19 40P h. 100/90-16 54P	2 3 6  2/E 6
NC11A D789	RG 80 GAMMA	v. 1.85 x 16 h. 1.85 x 18	v. 80/100-16 45P TL h. 90/90-18 51P TL		v. 90/90-16 48P TL MT75 Pirelli h. 90/90-18 51P TT MT65 Pirelli <b>Achtung:</b> Schlauchverwendung nur für den Hinterradreifen vorgeschrieben	2
CF42A G970	AN 125 Roller	v. 2.15 x J10 h. 2.15 x J10	v. 3.50-10 51J h. 100/90-10 56J			

Anm. zu Ziff.:  
 2 Verwendung mit Schlauch  
 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden  
 6 Hinweise zur Anbauabnahme beachten  
 E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße  
nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist

### Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler). Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen. Die Anbaubestätigung der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenmüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herstellers und ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenmüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen. Der Inhaber d. Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

**PRÜFLABORATORIUM, Fahrzeugtechnik-Typprüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH**, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Teilegutachten nach §19/3 StVZO, **Anbau von Reifen**, gem. Anerkennungs-Nr.05/1 NT IV unter der KBA Register Nr.KBA-90-17-02 sowie KBA-90-18-03.

Darmstadt, den 19.07.1995

SUZUKI MOTOR GMBH  
DEUTSCHLAND



Dipl.Ing.Münk  
Amtlich anerkannter Sachverständiger  
für den Kraftfahrzeugverkehr

L. Braun  
Bereichsleiter Technischer Dienst

Originalstempel und Unterschrift des Händlers